

**Satzung**

**der**

***CaritasStiftung Hannover  
Von Mensch zu Mensch***

## § 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, gemeinnützige, mildtätige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes
- (2) Der Name der Stiftung lautet *CaritasStiftung Hannover - Von Mensch zu Mensch*
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover
- (4) Die Stiftung ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes Hannover e. V.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas in der katholischen Region Hannover. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell. Unter anderem dient sie der Förderung folgender Zwecke:
  - Stärkung von Familie, Kindern und Jugendlichen
  - Integration von Randgruppen
  - Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung
  - Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen
  - Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- (3) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch das Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie die Anregung zur Errichtung von unselbstständigen Stiftungen mit Namensgebung und Zwecksetzung durch private Stifterinnen und Stifter, deren Stiftungszweck im Rahmen der *CaritasStiftung Hannover - Von Mensch zu Mensch* erfüllbar sind.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapitalbetrag von € 50.000,00 (in Worten: Fünfzigtausend Euro).
- (2) Zustiftungen sind möglich und beabsichtigt. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts Anderes verfügt hat.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert durch risikoarme Anlage in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (5) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ dies zulassen. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden.

#### § 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

#### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe

Stiftungsorgane sind:

- (1) der Vorstand
- (2) das Kuratorium

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e. V. bestellt.
- (2) Der Vorstand der Stiftung wählt einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung durch den Vorstand des Caritasverbandes Hannover e. V. ist möglich.
- (5) Der Vorstand des Caritasverbandes Hannover e. V. kann ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
  - a) im Todesfall
  - b) durch Abberufung
  - c) mit dem Ende der Amtszeit
  - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder
- (7) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein nachfolgendes Mitglied vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e. V. bestellt. Diese Bestellung erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.

## § 9 Sitzung und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel, entsprechend der Vergabeordnung der *CaritasStiftung Hannover - Von Mensch zu Mensch*.
- (3) Weitere Aufgaben sind die Erstellung des Jahresvoranschlags und die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht - Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich handelnd die Stiftung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (6) Bei der Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern findet das kirchliche Dienstvertragsrecht und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

## § 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und bis zu zehn natürlichen Personen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e.V. bestellt.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen, die auf Grund der Aufgabenstellung der Stiftung erforderlich sind.
- (4) Das Kuratorium überwacht und kontrolliert den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes. Darüber hinaus berät das Kuratorium den Stiftungsvorstand. Hierzu zählt insbesondere:
  - Vorschläge zu Fundraising-Maßnahmen
  - Vorschläge zur Stiftungsarbeit
  - Vorschläge zur Vergabe von Stiftungsmitteln
  - Vorschläge zur Weiterentwicklung der Stiftung
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

- (6) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet
  - a) im Todesfall
  - b) durch Abberufung
  - c) mit dem Ende der Amtszeit
  - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder
- (7) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird ein nachfolgendes Mitglied vom Vorstand des Caritasverbandes Hannover e. V. mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Diese Bestellung erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen können erstattet werden.
- (9) Die Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (10) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (12) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit im Einzelfall hinsichtlich der Teilnahme nichts anderes beschlossen wird.

## § 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Caritasverbandes Hannover e. V. Beschlüsse über Satzungsänderungen, mit denen der Zweck der Stiftung geändert wird, über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung der *CaritasStiftung Hannover*  
- *Von Mensch zu Mensch*

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Hannover e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes Hannover e. V. fällt das Vermögen an das Bistum Hildesheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Region Hannover zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.
- (2) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche (KiBestNSiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und jede Änderung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen und zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen)

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hannover, 20. März 2006